

TOP 30.12

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0837/2020
Amt/Aktenzeichen VI/61 31 Mz A 197	Datum 05.05.2020	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	17.06.2020	Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1559/2019 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Ortsbeirat Mainz-Altstadt
hier: Aufstellung einer einseitig beleuchteten Digital-Board-Werbeanlage Alicenstraße

Mainz, 17.06.2020

Marianne Grosse
Beigeordnete



Landeshauptstadt
Mainz

10-Hauptamt
Im Auftrag

Ze 30/1

Die Baugenehmigung für das Aufstellen der o. g. Digital-Board-Werbeanlage wurde am 21.11.2019 auf Widerruf erteilt.

Maßgeblich für die Baugenehmigung waren u. a. die eingeholten Stellungnahmen der Fachdienststellen und ihre Zustimmungen:

- Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
- Stadtplanungsamt, Straßenverkehrsbehörde
- Grün- und Umweltamt (mit Auflagen)
- Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrswesen (mit Auflagen).

Zunächst wurden von der Firma Ströer DSM zwei Standortvorschläge für den Bereich Alicenstraße unterbreitet, bei denen sich die Werbeanlagen sehr nahe am Kreuzungsbereich befanden. Diese fanden keinerlei Zustimmung. In Abstimmung mit der Abteilung Verkehrswesen und der Straßenverkehrsbehörde des Stadtplanungsamtes konnte dann ein Standort gefunden werden, der ausreichend Abstand zum Kreuzungsbereich hat und somit zustimmungsfähig war.

Da es sich um eine städtische Fläche handelt, bei der auch aus liegenschaftlicher Sicht keine Einwendungen bestanden, wurde auch vom Amt für Wirtschaft und Liegenschaften zugestimmt. Der Antragsteller selbst übernimmt dann in allen Fällen jeweils noch die leitungstechnische Überprüfung in Abstimmung mit den Versorgungsträgern.

Das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften als vertragsverwaltendes Amt hat die Aufgabe, dass es dem Vertragspartner im Sinne des Vertrages ermöglicht wird, die für die Zahlung der Pacht erforderlichen Einnahmen zu erzielen. Hierzu gehören auch der Ausbau und die Optimierung der vorhandenen Werbeträgerstandorte.

Dem letztendlich beantragten Standort wurde unter Auflagen von dem Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrswesen, dem Stadtplanungsamt, Straßenverkehrsbehörde sowie dem Grün- und Umweltamt zugestimmt.